

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Leitung Anlage
66101 (O 6),
Einführung Marktoberdorf
durch die LEW Verteilnetz GmbH
-standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2
UVPG-**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 13.03.2023, Gz.: RvS-SG21-3321.1-85/2**

1. Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) plant im Bereich Marktoberdorf die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6), Einführung UW Marktoberdorf. Das Vorhaben umfasst die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes 111/24 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 538/15 der Gemarkung Marktoberdorf durch Austausch des Mastunterteils gegen ein zwei Meter längeres Unterteil und die Ertüchtigung des Mastoberteils durch Austausch. Tiefbauarbeiten um und am Fundament sind nicht erforderlich.

Die 110-kV-Freileitung 66101 ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt. Am bestehenden Masten Nr. 111/24 wurde bei wiederkehrenden Überprüfungen des technischen Zustandes des Gestänges ein Sanierungsbedarf festgestellt. Der Mast kann mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln saniert werden.

Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten werden zudem die Leiterseile ab dem bestehenden Masten Nr. 111/23 bis zum bestehenden Endmasten Nr. 111/26 erneuert. Diese Maßnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Nr. 111/24 der 110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6) wird innerhalb der bereits bestehenden Trasse durchgeführt. In dem betroffenen Bereich sind keine Natura 2000-Gebiete bzw. sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Ebenso sind keine weiteren, in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien tangiert.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob der geplante Anschluss erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären, ist nicht erforderlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
- 2 Lagepläne (Maßstab 1:2.500)
- 4 Profilpläne
- 1 Grundstücksverzeichnis
- 2 Mastbilder
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 13.03.2023
Regierung von Schwaben

gez.

Fröhlich